

Strafen im vierstelligen Bereich möglich

Hunderte Abmahnungen an Fans der Toten Hosen verschickt



Von **Philip Zeitner**
Redakteur in Düsseldorf

07.08.2026 · 06:53 Uhr



Fotos

So war der Auftritt der Toten Hosen in Düsseldorf

Foto: Anne Orthen

Bilderstrecke zuletzt aktualisiert: 05.07.2026

Düsseldorf · Hunderte Fans der Toten Hosen dürften sich gewundert haben, als sie den Brief einer Anwaltskanzlei im Briefkasten hatten. Darin die Aufforderung: das Unterschreiben einer Unterlassungserklärung sowie die Zahlung einer Vertragsstrafe. Was ist da los?

Derzeit tourt die Düsseldorfer Punk-Band ein letztes Mal durch die Stadien und Arenen des Landes. Entsprechend beliebt sind die Tickets für die Konzerte. Wer das Glück hatte, eine oder mehrere Eintrittskarten zu bekommen, sollte sich allerdings davor hüten, diese über unautorisierte Plattformen wie [Viagogo](#) oder Kleinanzeigen weiterzuverkaufen. Denn schon das Anbieten von Tickets darüber ist laut Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der kauf mich GmbH, über die Hosen-Tickets und -Fanartikel vertrieben werden, untersagt. Bei Zuwiderhandlung drohen Vertragsstrafen von bis zu 2500 Euro.

Das gelte auch dann, wenn man selbst krankheitsbedingt oder aus einem anderen Grund verhindert ist und die Tickets zum Originalpreis angeboten werden, wie Frank Joachim Mayer erklärt, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der LDM Rechtsanwaltsgesellschaft. Diese verschickt die Abmahnungen im Namen des Hosen-Vertriebspartners. „Personalisierte Eintrittskarten dürfen unabhängig von der Gewinnabsicht keinesfalls über unautorisierte Plattformen weitergegeben werden, um eine unkontrollierte Ticketweitergabe an unbekannte Dritte ohne Umpersonalisierung und Einbeziehung der Ticket-AGB aufgrund der dadurch entstehenden Risiken für die Veranstaltungssicherheit und das Preisgefüge zu vermeiden“, sagt Mayer.

Tickets dürfen nur über offiziellen Zweitmarkt verkauft werden

Für Konzerte der Toten Hosen gibt es nur einen offiziellen Zweitmarkt, die Plattform „TicketSwap“. Dort dürfen Tickets für nicht viel mehr als den Originalpreis verkauft werden – einer der Gründe für das Vorgehen, wie Mayer erklärt. Die Ticketpreise sollten sozialverträglich bleiben. „Einzelne von Privatpersonen angebotene Tickets werden gezielt von gewerblichen Weiterverkäufern in größeren Mengen aufgekauft – und zu deutlich höheren Preisen über Viagogo oder sonstige nicht autorisierte Zweitmarktplattformen weiterverkauft“, so Mayer.

Im Rahmen der „Trink aus, wir müssen gehen“-Tour seien bereits Hunderte Personen abgemahnt worden, sagt Mayer. Seit 2022 seien es gar über 1000. Manche der Adressaten beschwerten sich online über das Vorgehen. In einer Google-Rezension schreibt ein Nutzer: „Nie wieder kauf‘ ich was von den Toten Hosen“, er habe ein Ticket geschenkt bekommen und es dann weiterverkauft, weil er doch keine Zeit hatte, zum Originalpreis plus Porto. Dann habe er die Abmahnung erhalten und eine Aufforderung, 450 Euro Vertragsstrafe zu zahlen.

„Mahnen nur ab, wenn eine erkennbare Gewinnerzielungsabsicht besteht“

Er ist nicht der einzige Fan, der damit unzufrieden ist, wie auch der Düsseldorfer Rechtsanwalt Dirk Dreger sagt. Nach eigenen Angaben hat er allein in diesem Jahr mehr als 100 Mandanten wegen Abmahnungen für den Verkauf von Hosen-Tickets vertreten. Ziel sei es, die Strafzahlung zu senken, nicht die grundsätzliche Abmahnung infrage zu stellen. „Wir bewegen uns bei etwa 50 Prozent Kostenreduzierung im Schnitt“, sagt Dreger zu den Erfolgsaussichten. „Mit den LDM-Anwälten lässt sich reden“, sagt der Rechtsanwalt.

Lesen Sie auch

Preisdeckel oder Tankrabatt

Hohe Spritpreise - Kommt jetzt eine neue Entlastung?

Fifa - Investorendeal

Infantino räumt Fehler ein - Uefa bleibt bei Androhung eines WM-Boykotts

LDM-Geschäftsführer Frank Joachim Mayer sagt: „Wir mahnen bei den Toten Hosen allerdings im Regelfall offiziell nur ab, wenn eine erkennbare Gewinnerzielungsabsicht besteht“, sagt er. Ansonsten würden die Kunden oft nur informell ermahnt. Wer sein Ticket allerdings trotz erteilter Hinweise wiederholt zum Originalpreis auf nicht autorisierten Plattformen weiterverkauft, müsse auch in diesen Fällen mit einer Abmahnung mit Vertragsstrafe rechnen. Und wenn sich ein erwischter Verkäufer einsichtig zeigt, so Mayer, sei man durchaus auch bereit, der Person bei der Höhe der Strafzahlung entgegenzukommen.

Grundsätzlich bewege man sich mit den geforderten 450 Euro am unteren Ende der nach der Rechtsprechung möglichen Vertragsstrafenhöhe, wie Mayer betont.

Hier geht es zur Bilderstrecke: So war der Auftritt der Toten Hosen in Düsseldorf

(pze anbu)